

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
der Stadt Wörth am Rhein
vom 23.06.2026

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht.....	2
§ 3 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung	4
§ 4 Säubern der Straßen	4
§ 5 Schneeräumung	5
§ 6 Streupflicht	5
§ 7 Konkurrenzen	6
§ 8 Geldbuße	6
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 Allgemeines

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die durch Vermessung räumlich abgegrenzten Teile der Erdoberfläche, die auf einem besonderen Grundbuchblatt alleine oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht sind. Der Grundstücksbegriff ist der des Buchgrundstücks.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht Bestandteil der öffentlichen Straße ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Das gilt auch dann, wenn es zugleich an eine andere Straße angrenzt oder von einer anderen Straße erschlossen ist.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung aller dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege sowie des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig von einer Befestigung oder Abgrenzung. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) sowie sonstige selbstständige, dem Fußgängerverkehr dienende Verkehrsflächen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind die als solche gekennzeichneten Übergänge sowie die in Verlängerung der Gehwege liegenden, regelmäßig genutzten Übergänge an Kreuzungen und Einmündungen.

(2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren

Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite (n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

(6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(7) Von der Übertragung der Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes sind folgende Bereiche ausgenommen:

1. Straßen, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege im:

a) Ortsbezirk Wörth:

die Hanns-Martin-Schleyer-Straße sowie die Hagenbacher Straße ab der Einmündung Hanns-Martin-Schleyer-Straße bis zum Ortsausgang in Richtung Hagenbach einschließlich der zugehörigen Geh- und Radwege.

b) Ortsbezirk Maximiliansau:

die Pfortzer Straße einschließlich des Kreisverkehrs bis zur Unterführung in Richtung Karlsruhe einschließlich der zugehörigen Geh- und Radwege.

2. Gehwege in öffentlichen Grünanlagen, soweit sie nicht zugleich der Erschließung anliegender Grundstücke dienen, im:

a) Ortsbezirk Wörth:

Bürgerpark, Promenadenweg, Altrheinanlage

b) Ortsbezirk Maximiliansau:

Cany-Barville-Anlage, Parkanlage am „Pfortzer Wind“

Für die vorgenannten Bereiche verbleibt die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes bei der Stadt

(8) Die der Reinigungspflicht unterliegenden öffentlichen Straßen ergeben sich aus dem als Anlage (Straßenverzeichnis) beigefügten Verzeichnis. Dieses ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

1. das Säubern der Straßen (§ 4)
2. die Schneeräumung auf den Gehwegen und Fußgängerüberwegen (§ 5)
3. das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege bei Glätte (§ 6)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 4 Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehrlicht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Straßen sollen grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag in der Zeit

vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr,

vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr

gereinigt werden, soweit nicht in besonderen Fällen eine häufigere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(5) Die Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 5 Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege sowie Fußgängerüberwege erschwert, so ist der Schnee unverzüglich zu räumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der geräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird.

Die Gehwege sind schnee- und eisfrei zu halten. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt ein entlang der Grundstücksgrenze verlaufender, 1,50 m breiter Streifen als Gehweg.

Bei niveaugleichen Verkehrsflächen ohne bauliche Trennung zwischen Fahrbahn und Seitenbereichen gilt ein entlang der Grundstücksgrenze verlaufender, 1,50 m breiter Streifen der Fahrbahn als Gehweg im Sinne dieser Satzung und ist entsprechend schnee- und eisfrei zu halten.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege oder Fahrbahnen geschafft werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind auf den in Absatz 1 genannten Flächen unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 6 Streupflicht

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) sowie Fußgängerüberwege.

Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt ein entlang der Grundstücksgrenze verlaufender, 1,50 m breiter Streifen als Gehweg.

Bei niveaugleichen Verkehrsflächen ohne bauliche Trennung zwischen Fahrbahn und Seitenbereichen gilt ein entlang der Grundstücksgrenze verlaufender, 1,50 m breiter Streifen der Fahrbahn als Gehweg im Sinne dieser Satzung und ist entsprechend schnee- und eisfrei zu halten

(2) Die Benutzbarkeit der in Absatz 1 genannten Flächen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (insbesondere Sand, Splitt, Asche oder Granulat) herzustellen. Eis ist, soweit möglich, mechanisch zu beseitigen.

Der Einsatz auftauender Stoffe (insbesondere Streusalz) ist grundsätzlich untersagt. Er ist nur zulässig

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), wenn abstumpfende Mittel keine ausreichende Wirkung entfalten, oder

b) an besonders gefährlichen Stellen, insbesondere Treppen, Rampen, starken Gefäll- oder Steigungsstrecken sowie Brückenauf- und -abgängen.

Der Einsatz ist auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder salzhaltigem Schnee bestreut oder bedeckt werden.

(3) Die Streuflächen vor den Grundstücken sind in ihrer Längsrichtung sowie im Anschluss an die Streuung der Nachbargrundstücke so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehend sichere Begehbarkeit gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich an die bereits hergestellte Streulinie anzupassen.

(4) Die Streupflicht ist bei Bedarf während der in § 5 Abs. 3 genannten Zeiten so zu erfüllen, dass auf den erfassten Flächen keine Rutschgefahr besteht. Sie umfasst auch wiederholte Streumaßnahmen innerhalb eines Tages, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

§ 7 Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 8 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 19.12.2000 außer Kraft.

Wörth am Rhein, den 24. Juli 2026

Peter Pfaff

Erster Beigeordneter

Hinweise zur Bekanntmachung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 23. Juni 2026 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 16. Juli 2026 durch den Ersten Beigeordneten unterschrieben/ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 24. Juli 2026 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein öffentlich bekannt gemacht.
4. Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, den 24. Juli 2026

Peter Pfaff

Erster Beigeordneter

Anlage Straßenverzeichnis / Wege
Wege

Wörth:
Abtswaldstraße und Seiläckerweg (Entlang der Straßen bis zur Zügelstraße)
Alte Bahnmeisterei - Wolfsgewanne
Am Bienwald - Dorschbergstraße
Am Bienwald bis zur Abtswaldstraße
Am Scheidgraben - Weg entlang der Badalle
An der Reitschule und Feld
Arndtstraße - Promenadenweg
August-Macke-Straße - Feld (Richtung Niederwiesen)
August-Macke-Straße und Heinrich-Schütz-Straße
Badallee (ab der Eisenbahnbrücke Mozartstraße bis zur Abtswaldstraße bzw. zum Badepark)
Bahnhaltepunkt Zügelstraße bis August-Macke-Straße
Beethovenstraße - Bahnlinie
Birkenstraße - Am Bienwald (hinter Feuerwehr und Bienwaldhalle)
Birkenstraße und Mozartstraße
Brucknerstraße 11a-e (östlich) - Bahnlinie
Brucknerstraße 7a, 9a (östlich) - Bahnlinie
Brucknerstraße 7a-7f (südlich)
Brucknerstraße 7a-7f, (nördlich)
Burgstraße zum Wald
Dorschbergstraße - Burgstraße
Eißfeldstraße 9 - 10 zur Bahnunterführung
Ernst-Ludwig-Kirchner-Straße - Max-Ernst-Straße
Forlacher Straße - Althreinstraße
Forlacher Straße, von der Oberlin-Kita bis zum Mercedes-Benz-Werk
Franz-Marc-Ring Nr. 57 und Nr. 59
Geranienstraße - Forststraße
Hanns-Martin-Schleyer-Straße - Tulpenstraße
Hans-Martin-Schleyer-Straße (Entlang der H-M-S-Straße vom Bahnhof bis zur Einmündung Im Bödel)
Hartmannstraße - Ottostraße
Heinrich-Heine-Straße 10 (östlich) - Weg (Richard-Wagner-Straße (nördlich Nr. 57) - Promenadenweg)
Heinrich-Heine-Straße 11 (westlich) - Weg (Richard-Wagner-Straße (nördlich Nr. 57) - Promenadenweg)
Herderstraße - Kantstraße
Hermann-Ebers-Straße - Arthur-Nisio-Straße
Hermann-Ebers-Straße - Otto-Dill-Straße
Im Bergfeld zur Haltestelle Bienwaldhalle
Im Bruch - Weg Richtung Jockgrim
In den Niederwiesen - Bahnübergang
Johann-Strauß-Straße zum Wald
Junghannstraße - Hegebarthstraße
Junghannstraße - Kastanienstraße
Kalmanstraße 5 (südlich) - Weg (Richard-Wagner-Straße (östlich Nr. 43) - Weg (Richard-Wagner-Straße (nördlich Nr. 57) - Promenadenweg)
Kalmanstraße 8 (westlich) - Weg (Richard-Wagner-Straße (nördlich Nr. 57) - Promenadenweg)
Kastanienstraße - Im Bödel
Kreutzerstraße 12 (nördlich) - Richard-Wagner-Straße
Lessingstraße - Promenadenweg

Lindenweg - zum Weg Dorschbergstraße - Burgstraße
Lisztstraße - Wald
Lisztstraße und Kreutzerstraße
Lortzingsstraße - Silcherstraße
Lortzingstraße 10g (westlich) - Bahnlinie
Lortzingstraße 12e (östlich) - Bahnlinie
Lortzingstraße 8a (westlich) - Bahnlinie
Ludwigstraße (entlang der Straße und des Heilbachs) bis zur Herrenstraße
Ludwigstraße 12, 14 - Heilbach
Ludwigstraße Nr. 32 (südwestlich) - Herrenstraße
Luitpoldstraße ab in den Niederwiesen Richtung Jockgrim
Mozartstraße entlang der Bahnlinie bis zum westl. Ende der bebauten Ortslage
Mozartstraße westlich der Straße bis zur Bahnlinie
Nelkenstraße - Tulpenstraße
Oberholderstraße - Dorschbergstraße
Oberholderstraße (Weg nördlich Nr. 2, 4, 6)
Oberholderstraße 22 (nördlich) - Kita Don Bosco
Paul-Klee-Ring - Feld (nordwestlich Nr. 47)
Paul-Klee-Ring Nr. 13 und Nr. 15
Paul-Klee-Ring und Kadinskystaße
Promenadenweg (Richard-Wagner-Straße (westlich Nr. 37) - Mozartstraße)
Richard-Wagner-Straße - Herderstraße
Richard-Wagner-Straße - Leharstraße
Richard-Wagner-Straße (nördlich Nr. 57) - Promenadenweg
Richard-Wagner-Straße (östlich Nr. 43) - Weg (Richard-Wagner-Straße (nördlich Nr. 57) - Promenadenweg)
Robert-Stolz-Straße - Weg (Richard-Wagner-Straße (nördlich Nr. 57) - Promenadenweg)
Schwalbenweg - Kita
Schwalbenweg (nördlich Nr. 2, 4, 6, 8)
Silcherstraße 7a-7e (nördlich)
Silcherstraße Nr. 11a-11e (östlich) - Bahnlinie
Silcherstraße Nr. 7a u. 9a (östlich) - Bahnlinie
Tulpen- und Lilienstraße
Tulpenstraße - Hanns-Martin-Schleyer-Straße
Tulpenstraße - Lilienstraße
Umlandstraße - Hanns-Martin-Schleyer-Straße
Veilchenstraße - Weg zwischen Tulpenstraße und Hanns-Martin-Schleyer-Straße
Wielandstraße - Promenadenweg
Wilhelmstraße - Luitpoldstraße ("Ankergässel")
Wolfsgewanne - Im Bödel (hinter Aldi)
Zügelstraße - In den Niederwiesen (westl. vom Friedhof)
Zügelstraße, Weg zum Spielplatz
Maximiliansau:
Cany-Barville-Anlage
Cany-Barville-Straße - Marienstraße
Dietrich-Bonhoeffer-Straße - Gartenstraße
Fischerstraße - Kehlweg
Glashütte - Pfortzerstraße

Halslache, Weg zum Spielplatz
Hermann-Quack-Straße - Im Bögel
Karpfenstraße - Kehlweg
Kehlweg - Im Abtsgründel
Kronenstraße, Weg hinter den Grundstücken Nr. 5-11
Pommernstraße 9 - Schlesier Straße
Rappenenhecke - Pfortzerstraße
Röntgenstraße - Cany-Barville-Straße
Schlesierstr. 11 zum Weg zwischen Tullastraße und Im Niederstock
Schulweg (Zwischen Tullahalle und Sportplatz und Elisabethenstraße)
Schumannstraße - Martin-Luther-King-Kindergarten
Schumanstraße 2 zum Weg zwischen Tullastraße und Im Niederstock
Seilerstraße - Eisenbahnstraße
Staudenäcker - Pfortzerstraße (zwischen Staudenäcker 4 und 5-8)
Staudenäcker - Pfortzerstraße (zwischen Staudenäcker 20 und 26)
Staudenäcker Weg ab Nr. 21
Staudenäcker Weg ab Nr. 31
Staudenäcker Weg ab Nr. 36
Staudenäcker Weg ab Nr. 43
Staudenäcker Weg ab Nr. 9
Steinlache, Weg ins Feld
Tullastraße - Im Niederstock
Tullastraße - Spielplatz bei der Königsberger Straße
Ziegeleistraße - Theresienstraße
Schaidt:
Am Gässelpfad
Am Kalkofen - Altbach
Am Kalkofen - Neubach
Am Oberdörfer Pfad
Am unteren Dorfgraben
Badstraße - Neubach
Daniel-Edelmann Pfad
Emil-Greörger-Ring - Friedhof
Friedhofsweg
Grabenweg
Im Unterfeld - An der Anheide
In den Boschgärten - Speckstraße
Landauer Weg - Frühmesserweg
Lunz
Magdalena-Wingerter-Straße - Im Unterfeld
Ober dem Turm - Am Bach
Ringgasse 14, Weg südlich zur Grünfläche
Ringgasse 22, Weg südlich zur Grünfläche
Schwester Siena Weg
Speckstraße - Grabenweg
Unruhegasse
Waldstraße - Ringgasse

Zur Tuchbleiche
Büchelberg:
Akazienstraße - Bienwaldstraße
Akazienstraße - Spielplatz
Birkenstraße - Buchenstraße
Buchenstraße - Bienwaldstraße
Eichenstraße - Birkenstraße
Kleine Gasse - Bienwaldstraße

Anlage Straßenverzeichnis / Wege

Straßen:

Abtswaldstraße	Buchenstraße	Goldgrundstraße
Adlerstraße	Burenstraße	Grenzstraße
Ahornstraße	Bürgelstraße	Gustav-Getto-Straße
Akazienstraße	Burgstraße	Gustav-Mahler-Straße
Allmendgärten	Bussardweg	Gutenbrunnenstraße
Alte Bahnmeisterei	Cany-Barville-Straße	Habichtweg
Altrheinstraße	Carl-Maria-von-Weber-Straße	Hagenbacher Straße
Am Altbach	Daimlerstraße	Halslache
Am Bach	Dammstraße	Händelstraße
Am Bienwald	Danziger Straße	Hanns-Martin-Schleyer-Straße
Am Bruchbach	Deichweg	Hartmannstraße
Am Geisberg	Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Hauptstraße
Am Kalkofen	DLW Straße	Haydnstraße
Am Oberwald	Dorfbrunnenstraße	Hebelstraße
Am Pfarrgarten	Dorschbergstraße	Hechtstraße
Am Rathausplatz	Drosselweg	Hegenbarthstraße
Am Rehpfad	Eichenstraße	Heilbachstraße
Am Ried	Eisenbahnstraße	Heilbrunnenstraße
Am Rodaugraben	Eißfeldtstraße	Heinrich-Heine-Straße
Am Rohrgraben	Elisabethenstraße	Heinrich-Schütz-Straße
Am Scheidgraben	Emil-Geörger-Ring	Herderstraße
Am Schmiedbrunnen	Emil-Nolde-Straße	Hermann-Ebers-Straße
Am See	Erlenweg	Hermann-Quack-Straße
Am Turnerplatz	Ernst-Ludwig-Kirchner-Straße	Herrenstraße
Amalienstraße	Feuerbachstraße	Hertzstraße
Amselweg	Fichtenstraße	Hochäcker Straße
An der Anhaide	Finkenweg	Hostert
An der Reitschule	Fischerstraße	Im Abtsgründel
An der Weth	Fliederstraße	Im Bergfeld
Arndtstraße	Forlacher Straße	Im Bödel
Arthur-Nisio-Straße	Forststraße	Im Bögel
August-Macke-Straße	Frankenstraße	Im Bruch
Badallee	Franz-Marc-Ring	Im Buchhorst
Badstraße	Freiherr-vom-Stein-Straße	Im Erlenschlauch
Bahnhofstraße	Friedhofstraße	Im Holzhof
Bayernstraße	Friedrich-Ebert-Straße	Im Klammengrund
Beethovenstraße	Friedrichstraße	Im Niederstock
Behringstraße	Frühmesserweg	Im Oberdorf
Bienwaldstraße	Gabriele-Münter-Straße	Im Oberfeld
Birkenstraße	Gartenstraße	Im Rüsten
Bismarckstraße	Geierweg	Im Schnabel
Blumenstraße	Geranienstraße	Im Unterfeld
Brahmsstraße	Glashütte	Im Wiesengrund
Breslauer Straße	Gleiwitzer Straße	Im Woog
Brucknerstraße	Goethestraße	Im Ziegelfeld

Anlage Straßenverzeichnis / Wege

Straßen:

In den Boschgärten	Marktstraße	Schulstraße
In den Niederwiesen	Max-Bergmann-Straße	Schumanstraße
In den Waldstücken	Max-Ernst-Straße	Schwalbenweg
Industriestraße	Maximilianstraße	Schwanenweg
Jacques-Offenbach-Straße	Meisenweg	Schweriner Straße
Jägerstraße	Messnergasse	Seiläckerweg
Jahnstraße	Mobilstraße	Seilerstraße
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Moltkestraße	Silcherstraße
Johann-Strauß-Straße	Mozartstraße	Sparbenhecke
Joseph-von-Eichendorff-Straße	Nachtigallenweg	Speckstraße
Junghannsstraße	Nachtweide	Sperlingweg
Kalmanstraße	Nelkenstraße	Speyerer Straße
Kandinsky-Straße	Ober dem Turm	Starenweg
Kantstraße	Obere Mehlgasse	Staudenäcker
Karlstraße	Obere Weide	Steinlache
Karpfenstraße	Oberholderstraße	Stettiner Straße
Kastanienstraße	Otto-Dill-Straße	Tannenstraße
Kehlweg	Otto-Dix-Straße	Taubenweg
Keltenstraße	Ottostraße	Theodolindestraße
Kirchgasse	Ottstraße	Theresienstraße
Kleine Gasse	Pappelallee	Tullastraße
Königsberger Straße	Paul-Klee-Ring	Tulpenstraße
Königstraße	Pestalozzistraße	Turmstraße
Krautgärten	Pfarrstraße	Uhlandstraße
Kreutzerstraße	Pfortzer Straße	Untere Mehlgasse
Kreuzweg	Pommernstraße	Veilchenstraße
Kronenstraße	Quellgasse	Vinumstraße
Kuckucksweg	Rabenweg	Virchowstraße
Kühgrunddamm	Raiffeisenstraße	Vogelgasse
Kunzendorfer Straße	Rappenhecke	Volgerwiesenstraße
Kurpfalzstraße	Rheindammstraße	Vollmersweilerer Straße
Landauer Weg	Rheinstraße	Waldstraße
Lärchenstraße	Richard-Wagner-Straße	Weidenweg
Laurentiusstraße	Ringgasse	Weißburger Straße
Leharstraße	Robert-Koch-Straße	Westwallstraße
Lessingstraße	Robert-Stolz-Straße	Wielandstraße
Lilienstraße	Römerstraße	Wilhelmstraße
Linckestraße	Röntgenstraße	Wolfsgewanne
Lindenweg	Rosenweg	Zeisigweg
Lisztstraße	Rupprechtstraße	Zellerstraße
Lortzingstraße	Scheffelstraße	Ziegeleistraße
Ludwigstraße	Schillerstraße	Zügelstraße
Luitpoldstraße	Schlesier Straße	Zweibrückener Straße
Magdalena-Wingerter-Straße	Schubertstraße	
Marienstraße	Schulplatz	